



GEMEINDE ST. URSEN

**Reglement über die auserschulische
Betreuung ASB (RASB)**

Vom 13. Dezember 2023

Reglement über die ausserschulische Betreuung ASB

Die Gemeindeversammlung von St. Ursen

gestützt auf:

- Artikel 6 und 11 des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 9. Juni 2011 (FBG)

erlässt das folgende Reglement:

KAPITEL 1: ZIEL – ANWENDUNGSBEREICH – GRUNDSÄTZE

Art. 1 Ziel

Mit der Schaffung einer kommunalen ausserschulischen Betreuungseinrichtung (nachfolgend: ASB St. Ursen) für Schülerinnen und Schüler der Primarschule St. Ursen soll der Bevölkerung von St. Ursen geholfen werden, Familien- und Berufsleben besser vereinbaren zu können.

Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen in Zusammenhang mit dem Besuch der ASB St. Ursen.

Art. 3 Trägerschaft

Die Trägerschaft übernimmt die Gemeinde St. Ursen.

Art. 4 Organisation

¹ Die Gemeinde St. Ursen organisiert die ASB St. Ursen für Schülerinnen und Schüler der Primarschule (1H - 8H). Das oberste Aufsichtsorgan ist der Gemeinderat.

² Er ernennt die Leitung der ASB, genehmigt die Ausführungsbestimmungen inkl. Tarifliste sowie das Betreuungskonzept und sorgt für geeignete Räumlichkeiten. Die Räumlichkeiten befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde St. Ursen.

³ Die Leitung der ASB beaufsichtigt das Personal sowie den Betrieb.

Art. 5 Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden

Bei freien Plätzen können auch Kinder von anderen Gemeinden bzw. anderen Schulkreisen aufgenommen werden. Dafür wird der Vollkostentarif verrechnet, allfällige Transportkosten gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 6 Eltern

Der Begriff "die Eltern" bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen und gegenüber der ASB St. Ursen als Nutzer auftreten.

KAPITEL 2: ANMELDUNG - AUFNAHME – WARTELISTE

Art. 7 Anmeldung

Anmeldungen müssen bis spätestens Ende Mai schriftlich bei der Leitung mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular eingereicht werden.

Art. 8 Anmeldeformular

Pro Kind muss ein Formular ausgefüllt werden. Ein ordnungsgemäss ausgefülltes Anmeldeformular enthält folgende Angaben: Personalien, vorhandene Krankheiten und Allergien, die gewünschten Betreuungseinheiten und allfällige autorisierte Drittpersonen.

Art. 9 Pflichten aufgrund der Anmeldung

¹ Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der erteilten Leistungen gemäss kommunaler Tarifskala.

² Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der ASB St. Ursen sowie der Verhaltensregeln namentlich bezüglich Anstands, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.

³ Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Betreuungspersonal verpflichtet. Diesbezügliche Details werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

⁴ Während der Inanspruchnahme der ASB St. Ursen verfügt das Kind über eine Kranken- und Unfallversicherung und ist haftpflichtversichert.

Art. 10 Warteliste

¹ Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der ASB St. Ursen, erstellt die Leitung eine Warteliste.

² Die Person, welche die definitive Anmeldung unterzeichnet, wird innerhalb von zehn Tagen nach Fertigstellung der definitiven Benutzerliste informiert, wenn eine Betreuung gar nicht oder nur teilweise möglich ist. In diesem Fall kann sie sich auf die Warteliste setzen lassen.

Art. 11 Aufnahmekriterien

Wenn das Bedürfnis die Anzahl verfügbarer Plätze übersteigt, werden Kinder unter anderem gemäss den nachfolgenden Kriterien in die ASB St. Ursen aufgenommen:

1. Einelternfamilien mit einer Erwerbstätigkeit;
2. Paare mit doppelter Erwerbstätigkeit;
3. Alter der Kinder;
4. Geschwister;

5. Notwendigkeit der Betreuung eventuell im Zusammenhang mit einer anderen Betreuungseinheit;
6. andere Betreuungsmöglichkeiten

Art. 12 Aufnahme

¹ Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit Abschluss des Betreuungsvertrags, der das anrechenbare Einkommen, den Preis und die Betreuungseinheiten, die Konditionen und die Haftungsfragen der Verbindlichkeiten regelt. Das Anmeldeformular, das Reglement, die Ausführungsbestimmungen und die Tarifskaala bilden integrierenden Bestandteil des Betreuungsvertrags.

² Die Aufnahme erfolgt im Normalfall für ein Schuljahr. In Ausnahmefällen sind Aufnahmen während des Schuljahres sowie einzelne oder kurzfristige Aufnahmen möglich. Diese Ausnahmen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 13 Gelegentliche Betreuung

Kann ausnahmsweise und tageweise trotz der Bemühungen der Eltern keine Betreuungsmöglichkeit innerhalb der Familie oder deren Umfeld gefunden werden, ist eine gelegentliche Betreuung möglich, sofern es die Kapazität der Anzahl Plätze zulässt. Kinder mit einem bestehenden Betreuungsvertrag haben Priorität.

KAPITEL 3: BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSSES

Art. 14 Kündigung

¹ Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist grundsätzlich auf Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Sie ist in schriftlicher Form bei der Leitung einzureichen.

² Ausnahmsweise ist die Kündigung unter Angabe triftiger Gründe auch während des Schuljahres möglich. Die diesbezüglichen Details werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Die Leistungen werden unabhängig ³ von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis zum Ende des festgelegten Kündigungstermins in Rechnung gestellt.

Art. 15 Suspendierung

¹ Die Suspendierung ist eine provisorische Massnahme.

² Bei Nichteinhalten der Vertragsbestimmungen oder der Regeln in den Ausführungsbestimmungen kann das Kind befristet vom Besuch der ASB St. Ursen ausgeschlossen werden.

³ Die Suspendierung wird von der Leitung, auf Vorschlag der Betreuungsperson, schriftlich ausgesprochen.

⁴ Die Dauer der Suspendierung wird von der Leitung bestimmt. Die Dauer beträgt maximal zehn Betreuungstage.

Art. 16 Vorübergehender Ausschluss

¹ Der vorübergehende Ausschluss wird bei Zahlungsverzögerungen der Rechnung von 30 Tagen der Eltern des aufgenommenen Kindes ausgesprochen, bis die Rechnung beglichen wird.

² In Härtefällen kann die Leitung eine Ausnahmeregelung, wie zum Beispiel eine Ratenzahlung, vereinbaren.

Art. 17 Definitiver Ausschluss

¹ Bei wiederholtem oder schwerem Verstoss gegen die Vertragsbestimmungen oder die Regeln in den Ausführungsbestimmungen kann das Kind vom Besuch der ASB St. Ursen ausgeschlossen werden.

² Die Androhung eines definitiven Ausschlusses wird von der Leitung ausgesprochen.

³ Der definitive Ausschluss gilt für die Dauer eines ganzen Jahres und wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Leitung verfügt.

⁴ Den Eltern und dem Kind wird rechtliches Gehör gewährt.

Art. 18 Zahlungspflicht

Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme gemäss Artikel 17 ff. erlischt die Zahlungspflicht für die vertraglich vereinbarten Betreuungseinheiten auf Ende des Folgemonats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird.

KAPITEL 4: BETRIEB

Art. 19 Allgemein

Der allgemeine Betrieb wird unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 20 Betreuungspersonal und Verantwortlichkeiten

¹ Die Aufgaben des Personals sind in den Ausführungsbestimmungen festgehalten. Während der gesamten Betreuungszeit ist das Betreuungspersonal der ASB St. Ursen für die aufgenommenen Kinder aufsichtspflichtig.

² Die Verhaltensregeln sind Bestandteil der Führung der ASB St. Ursen und fallen in die Zuständigkeit der verantwortlichen Person. Die verantwortliche Person überwacht die operative Führung der ASB St. Ursen.

³ Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die verantwortliche Person im Voraus informieren.

⁴ Die Strecke von der Schule zur ASB St. Ursen und umgekehrt legen die Kinder eigenständig oder in Begleitung des Betreuungspersonals zurück. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Erleidet das Kind in der ASB St. Ursen einen Unfall, so trifft sie bzw. das Personal alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern. Der detaillierte Umgang bei Krankheit und Unfall wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁶ In Anwendung von Artikel 314d ZGB, Verpflichtung zur Meldung, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet scheint, bleibt vorbehalten.

Art. 21 Ausschluss der Verantwortlichkeit

Die ASB St. Ursen ist unter anderem nicht verantwortlich für:

1. Unrichtige und unvollständige Angaben im Anmeldeformular;
2. Den Weg von der ASB St. Ursen nach Hause oder umgekehrt;
3. Diebstahl und Verlust im Umfeld und in der ASB St. Ursen;
4. Mutwillige Zerstörung des Inventars der ASB St. Ursen;
5. Unfälle, die beim Bringen und Abholen durch von den Eltern autorisierte Drittpersonen eintreten;
6. Unfälle, die sich in Anwesenheit der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
7. Aussergewöhnliche Ereignisse wie Unwetter, Grippeepidemien etc.

Art. 22 Betreuungskonzept

Das Betreuungskonzept legt die Grundzüge der Betreuung fest. Das Betreuungskonzept wird von der Leitung festgesetzt und vom Gemeinderat verabschiedet. Dieses legt die sozialpädagogische Richtung der ASB St. Ursen fest.

Art. 23 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der ASB St. Ursen legt der Gemeinderat spätestens vor den Sommerferien der Schule fest und sind Bestandteil der Ausführungsbestimmungen. Das Anmeldeformular beinhaltet die nötigen Angaben dazu.

Art. 24 Ausserordentliche Ereignisse u. ausnahmsweise vorübergehende Schliessung

¹ Im Falle von ausserordentlichen Ereignissen kann die Leitung beschliessen, die ASB St. Ursen zu schliessen.

² Dies muss den Eltern innert vernünftiger Frist mitgeteilt werden.

³ Eine ausnahmsweise vorübergehende ganze oder teilweise Schliessung kann vom Gemeinderat bei ungenügendem Besuch von Kindern beschlossen werden. Dies muss einen Monat vorher angekündigt werden.

Art. 25 Hausaufgaben

Hausaufgaben können in der ASB St. Ursen erledigt werden. Es erfolgt keine Übernahme der Verantwortung über die Qualität oder die Vollständigkeit der Ausführung der Hausaufgaben durch die ASB St. Ursen.

Art. 26 Unerwartetes Nichterscheinen des Kindes

¹ Bei Nichterscheinen des Kindes nach 15 Minuten, beginnt das Personal mit Nachforschungen. Massgebend ist die allgemeine Öffnungszeit oder die im Anmeldeformular angegebene Ankunftszeit.

² Bei fehlendem Ergebnis der Nachforschungen benachrichtigt das Personal die Eltern oder die von den Eltern angegebene Drittperson.

³ Antworten die Eltern oder die Kontaktpersonen nicht, lanciert das Betreuungspersonal eine Suche und ist befugt, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Kind rasch wiederzufinden (insbesondere das Verständigen der Polizei).

⁴ Allfällige Zusatzkosten für das Auffinden des Kindes bleiben vorbehalten.

Art. 27 Abmeldung eines Kindes infolge Unfalls, Krankheit oder anderen Gründen

Die Handhabung bei der Abmeldung eines angemeldeten Kindes infolge Unfalls, Krankheit oder aus anderen Gründen wird detailliert in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 28 Schweigepflicht

¹ Das Betreuungspersonal unterliegt der Schweigepflicht. Fragen in Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes und der Leitung.

² Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und der Lehrerschaft ist unerlässlich. Sie kann den gegenseitigen, vertraulichen Austausch von Informationen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind, beinhalten.

KAPITEL 5: KOSTEN DER ASB ST. URSEN

Art. 29 Elternbeiträge

¹ Die den Eltern zu verrechnenden Kosten werden nach einer degressiven Tarifliste entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt.

² Die Beiträge werden von der Leitung festgesetzt und durch den Gemeinderat genehmigt. Die Tarifliste ist Bestandteil der Ausführungsbestimmungen.

³ Der Vollkostentarif entspricht dem kostendeckenden Preis der Leistung nach Abzug allfälliger Subventionen. Er wird durch den Gemeinderat festgelegt und darf den in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximaltarif nicht übersteigen.

⁴ Der Tarif für Kinder der Klassen 1H und 2H wird gemäss dem Gesetz über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (FBG) vom 11. Juni 2011 angepasst.

⁵ Es wird eine einmalige Einschreibegebühr pro Familie erhoben. Der Maximaltarif wird in Anhang 1 geregelt.

Art. 30 Mahlzeiten

¹ Mahlzeiten und Zwischenverpflegung werden separat verrechnet.

² Die Preise dafür werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und dürfen die in Anhang 1 des vorliegenden Reglements definierten Maximalpreise nicht übersteigen.

Art. 31 Kosten bei Abwesenheit des Kindes

¹ Bei entschuldigter Abwesenheit des Kindes kann die Leitung eine Kostenreduktion gewähren.

² Die Voraussetzungen für eine Kostenreduktion werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Bei unentschuldigter Abwesenheit des Kindes werden die Betreuungskosten sowie die Verpflegung in Rechnung gestellt.

Art. 32 Rechnungstellung

¹ Die Betreuungsleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Verrechnet werden die im Vertrag vereinbarten Betreuungseinheiten gemäss Ausführungsbestimmungen.

² Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden entsprechend dem vertraglich vereinbarten Tarif der ASB St. Ursen nachverrechnet.

³ Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5% und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Betreibungsweg bleibt vorbehalten. Der Maximaltarif für Mahnungskosten wird im Anhang 1 festgelegt.

KAPITEL 6: RECHTSWEG

Art. 33 Entscheide der Leitung

Einsprache gegen einen Entscheid der Leitung kann innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Gemeinderat eingereicht werden.

Art. 34 Entscheide des Gemeinderates

Beschwerde über einen Entscheid des Gemeinderats kann innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme beim Oberamt eingereicht werden.

KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements betraut.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort mit der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2023.

Genehmigungen

Durch den Gemeinderat beschlossen am 8. Mai 2023:

signiert Doris Holzer
Gemeindeschreiberin

signiert Marie-Theres Piller Mahler
Gemeindepräsidentin

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 13. Dezember 2023:

Doris Holzer
Gemeindeschreiberin

Marie-Theres Piller Mahler
Gemeindepräsidentin

Durch die Direktion für Gesundheit und Soziales genehmigt am:

Philippe Demierre
Staatsrat, Direktor

Anhang 1

ANHANG 1

Gebühren und Maximaltarife:

- Die Einschreibgebühr wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt maximal CHF 80.-.
- Die Mahngebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Sie betragen maximal CHF 30.-.
- Der Tarif für die Betreuung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximaltarif für eine Stunde Betreuung für ein Kind beträgt CHF 12.-.
- Der Preis für die Mittagsmahlzeit wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für die Mittagsmahlzeit beträgt CHF 12.-.
- Der Preis für die Zwischenverpflegung wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
- Der Maximalpreis für die Zwischenverpflegung beträgt CHF 2.-.
- Der Preis für das Frühstück wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Der Maximalpreis für das Frühstück beträgt CHF 4.-.

Angenommen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2023

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG ST. URSEN

Doris Holzer
Gemeindeschreiberin

Marie-Theres Piller Mahler
Gemeindepräsidentin

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am:

Philippe Demierre,
Staatsrat, Direktor